

Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Die Stadt Oberhausen ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (3) Das Jugendamt soll sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und darüber hinaus mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur und gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII den Vorrang der freien Träger zu achten.

§ 2

Organisation des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 58 – 59. **Diese Fassung berücksichtigt:** Satzung vom 24.02.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6/2010 vom 15.03.2010, S. 65

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.
- (3) Bei Bedarf bildet der Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich zusammen aus:
 1. 9 Mitgliedern des Rates der Stadt oder von ihm gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. 6 Frauen und Männern, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Oberhausen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen (§ 4 Abs. 3 AG KJHG).
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 5 Abs. 1 AG KJHG die folgenden beratenden Mitglieder an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung,
 2. die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung,
 3. eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
 4. eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin / dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird,
 5. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
 6. eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,

7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
- (4) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Nummern 3-7 ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen (§ 5 Abs. 2 AG KJHG).
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss können weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder angehören (§ 5 Absatz 3 AG-KJHG). Solche beratenden Mitglieder sind
- a) sachkundige Frauen und Männer, die vom Rat der Stadt auf Vorschlag der Ratsfraktionen oder der Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden,
 - b) sachkundige Frauen und Männer, die nach den Grundsätzen des § 58 Absatz 1 Sätze 7 und 8 GO NRW von einer Ratsfraktion benannt und vom Rat der Stadt bestellt werden."

§ 5 Inkrafttreten ²

² Die Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 ist am 02.02.2006 in Kraft getreten. Die Satzung vom 24.02.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 tritt am 23.11.2009 in Kraft.